



## **Ausführungs- und Gebührenreglement Gasversorgung (Reglement Gas)**

Betriebsleitungsbeschluss vom 10. Dezember 2018,  
gültig ab 1. Januar 2019

Gestützt auf Art. 53d und 53e der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008, auf Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008, auf Art. 4 und 62 der kommunalen Verordnung über die Gasversorgung (GVV) 29. November 2010 erlässt die Werkkommission das folgende

## **Ausführungs- und Gebührenreglement Gasversorgung (Reglement Gas):**

### **1. Ausführungsbestimmungen**

#### **Art. 1 Normen, Richtlinien/Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

Zu beachten sind insbesondere:

- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Ausgabe 1977
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), Ausgabe 2009

#### **Art. 2 Anschlussgesuch**

Das Gesuch für das Erstellen bzw. Abändern eines Netzanschlusses ist vom Liegenschafteneigentümer schriftlich und unter Angabe des Verwendungszweckes den Gemeindewerken Pfäffikon ZH einzureichen.

Dem Anschlussgesuch muss eine Katasterkopie, ein Kellergrundriss und ggf. der Nachweis von Durchleitungsrechten beigelegt werden.

#### **Art. 3 Montage von Mess- und Druckreguliereinrichtungen**

Die Montage von Mess- und Druckreguliereinrichtungen haben gemäss den Einbauvorschriften für Hausregler und Einrohrzähler vom 23.11.2005 zu erfolgen.

### **2. Anschlussgebühren und Hausanschlusskosten**

#### **Art. 4 Anschlussgebühren**

Bezügern, welche in neu mit Gas erschlossenen Gebieten innert spätestens 12 Monate ab Verfügbarkeit an Ort Gas von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH beziehen, werden die Netzkostenbeiträge erlassen.

#### **Art. 5 Hausanschlusskosten**

Die Hausanschlusskosten beinhalten:

- eine Bearbeitungsgebühr nach Arbeitsaufwand für die Planung, Projektierung, Druckprüfung und Dokumentation des Netzanschlusses gemäss Art. 66 Abs. 2 GVV und der kommunalen Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.
- die Kosten für die Tiefbauarbeiten des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits (Liegenschafteneigentümer) ausgeführt werden
- die Kosten für allfällige bauliche Leitungsanpassungen des bestehenden Versorgungsnetzes

- die Kosten für die Verlegung des Netzanschluss-Leitungsrohrs inkl. der zugehörigen Absperreinrichtungen.

Bei speziellen Verhältnissen kann die Werkkommission den Übergabepunkt individuell festlegen.

Die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung von Mess- und Steuereinrichtungen sind gemäss Art 35 GVV von den Liegenschafteneigentümern zu tragen.

### 3. Benutzungstarif für Einstoffanlagen

#### Art. 6 Grundpreis und Arbeitspreis (exkl. Mwst)

<b>Tarifkomponente</b>	<b>Preisansatz</b>
Grundpreis pro Messstelle	Fr. 12.-- pro Monat
Arbeitspreis	8.50 Rp. pro kWh

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe von 1.744 Rp. pro kWh ist im Arbeitspreis enthalten.

#### Art. 7 Für Einstoffanlagen geltende Tarifbestimmungen

- 7.1 Das an die Kundenanlage gelieferte Gas wird in Betriebskubikmetern gemessen und entsprechend seinem effektiven Brennwert in Kilowattstunden verrechnet. Für die Verrechnung wird auf die nächste Kilowattstunde auf- oder abgerundet.
- 7.2 Der Grundpreis pro Messstelle (installierter Zähler) wird auch erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde.
- 7.3 Die Ablesung und Verrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel alle 3 Monate. Das Gasrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 7.4 Preisänderungen innerhalb einer Periode zwischen den Schlussrechnungen werden an der nächsten ordentlichen Ablesung angepasst.

### 4. Benutzungstarif für Zweistoffanlagen

#### Art. 8 Grundpreis und Arbeitspreis (exkl. Mwst)

<b>Tarifkomponente</b>	<b>Preisansatz</b>
Leistungspreis pro Messstelle	Fr. 1.-- pro kW/Mt.
Arbeitspreis	7.28 Rp. pro kWh

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe von 1.744 Rp. pro kWh ist im Arbeitspreis enthalten.

- Art. 9 Für Zweistoffanlagen geltende Tarifbestimmungen
- 9.1 Das an die Kundenanlage gelieferte Gas wird in Betriebskubikmetern gemessen und entsprechend seinem effektiven Brennwert in Kilowattstunden verrechnet. Für die Verrechnung wird auf die nächste Kilowattstunde auf- oder abgerundet.
- 9.2 Der Leistungspreis pro Messstelle (installierter Zähler) basiert auf der installierten Leistung des Netzanschlusses. Er wird auch erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde.
- 9.3 Die Ablesung und Verrechnung der Energielieferung erfolgt monatlich. Das Gasrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Anlage vorwiegend mit Gas zu betreiben.
- 9.5 Auf Verlangen der Gemeindewerke Pfäffikon hat er jedoch kurzfristig auf den Zweitbrennstoff umzustellen. Diese Umstellung muss bei neuen oder sanierten Anlagen über die Fernwirkanlage der Gemeindewerke Pfäffikon erfolgen.
- 9.6 Die Umschaltung auf den Zweitbrennstoff darf insgesamt 60 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

## 5. Erdgas/Biogas als Treibstoff (Tankstellen)

### Art. 10 Grundpreis und Arbeitspreis (exkl. MwSt)

<b>Tarifkomponente</b>	<b>Preisansatz</b>
Grundpreis pro Messstelle	Fr. 12.-- pro Monat
Erdgaspreis	7.32 Rp. pro kWh
Biogas-Upgrade/Mineralölsteuer	<u>1.30 Rp. pro kWh</u>
Arbeitspreis	8.62 Rp. pro kWh

Auf dem Treibstoff wird keine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben.

## 6. Biogas

### Art. 11 Biogas-Varianten:

Erdgas mit 5% Biogas-Anteil:	Erdgaspreis plus 0.35 Rp./kWh
Erdgas mit 20% Biogas-Anteil:	Erdgaspreis plus 1.30 Rp./kWh
Erdgas mit 100% Biogas-Anteil:	Erdgaspreis plus 6.30 Rp./kWh

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 12 Vorbehaltene Bestimmungen:

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen der die Verordnung über die Gasversorgung (GVV) der Gemeinde Pfäffikon.

### Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt durch die Betriebsleitung der Gemeindewerke Pfäffikon am 10. Dezember 2018.

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Dumeng Tönnett

Betriebsleiter

Roman Furrer

Leiter Finanzen und Dienste

**Gemeindewerke Pfäffikon**  
**Schanzweg 2**  
**8330 Pfäffikon ZH**  
**Telefon 044 952 53 54**  
**Fax 044 952 53 53**  
**E-Mail [info@gwpzh.ch](mailto:info@gwpzh.ch)**  
**Internet [www.gwpzh.ch](http://www.gwpzh.ch)**